



## **Bericht**

der Landesregierung

Anwendbarkeit des Erlasses zu Windenergie evaluieren

**Federführend ist der Ministerpräsident**

## **Bericht der Landesregierung**

### **„Anwendbarkeit des Erlasses zu Windenergie evaluieren“**

#### **Erste Erfahrungen mit der Anwendung des Runderlasses Windenergie vom 23.06.2015**

##### Inhaltsangabe

1. Einleitung
2. Ablauf von Genehmigungs- und Ausnahmeverfahren
3. Stand der Prüfung und Zulassung von Ausnahmen nach § 18 a Abs. 2 LaplaG  
und Genehmigungen nach BImSchG
4. Fazit und Ausblick

## 1. Einleitung

Der schleswig-holsteinische Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 17. Juli 2015 aufgefordert, zur 35. Tagung über die bis dahin gemachten Erfahrungen mit der Anwendung des Runderlasses des Ministerpräsidenten vom 23. Juni 2015 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III zu berichten (Drucksache 18/3161). Hierbei soll insbesondere dargelegt werden, wie sich die Situation bei der Bearbeitung von Anträgen über die Genehmigung von Windkraftanlagen, die Zahl der beschiedenen Anträge seit Inkrafttreten des Erlasses und das Verhältnis von Genehmigungen und Ablehnungen darstellt. Der Bericht wird hiermit vorgelegt. Dem Bericht liegt der Verfahrensstand der 32. Kalenderwoche zugrunde, sofern nicht anders angegeben.

### Hintergrund

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat am 20. Januar 2015 die 2012 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen der Regionalpläne I (alter Zuschnitt, Schleswig-Holstein Süd) und III (alter Zuschnitt, Schleswig-Holstein Mitte) zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten für unwirksam erklärt. Aufgrund der OVG-Urteile werden die bisherigen Bestimmungen zur Windenergieplanung im Landesentwicklungsplan 2010 sowie in den Teilfortschreibungen der Regionalpläne von 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht mehr angewendet. Dies hat der Ministerpräsident in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde am 23. Juni 2015 per Erlass (Amtsblatt Schl.-H. S.772 ff.) bekanntgegeben.

Gleichzeitig hat die Landesplanungsbehörde zum Thema Windenergie die Verfahren zur sachlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und zu Teilaufstellungen neuer Regionalpläne eingeleitet. Folgende wesentliche Ziele müssen in ein neues gesamträumliches Plankonzept integriert werden:

- Energiewende weiter vorantreiben, um Ausbauziele kostengünstig zu erreichen; kontinuierlichen Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein fortsetzen;
- Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzen, und damit „Wildwuchs“ vermeiden;
- kommunale Ebene von der ansonsten obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlasten und weitgehende Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten;
- Rechtssicherheit für Investoren und Antragsteller, aber auch für betroffene Gemeinden.

Mit diesem Erlass hat die Landesplanungsbehörde ihre allgemeinen Planungsabsichten zur Steuerung der Windenergienutzung dargelegt und darüber informiert, welche harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien bei der Regionalplanaufstellung zukünftig zugrunde gelegt werden sollen, um geeignete Flächen zu

ermitteln bzw. um Flächen für raumbedeutsame Windkraftanlagen auszuschließen. In den Regionalplänen sollen zukünftig Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung festgelegt werden. Innerhalb dieser Gebiete soll sich die Windenergienutzung durchsetzen, während sie außerhalb der Gebiete ausgeschlossen wird. Dadurch soll eine Konzentration der Anlagen in hierfür geeigneten Gebieten erreicht werden.

Um die neu aufzustellenden Ziele zur Windenergieplanung zu sichern, ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen bis zum 5. Juni 2017 vorläufig unzulässig (§ 18 a Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG)). Von dieser generellen Unzulässigkeit sind Ausnahmen möglich (§ 18 a Absatz 2 LaplaG). Sofern nicht zu befürchten ist, dass es durch die Errichtung von Windkraftanlagen wesentlich schwerer oder gar unmöglich wird, die neu aufzustellenden Ziele der Raumordnung zu verwirklichen, kann die Landesplanungsbehörde entweder allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete oder im Genehmigungsverfahren für Einzelfälle Ausnahmen zulassen. Die Grundsätze, nach denen Ausnahmen erteilt werden können, sind im o.g. Erlass unter Ziffer IV. aufgeführt.

## **2. Ablauf von Genehmigungs- und Ausnahmeverfahren**

Zwischen dem Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) wurde ein Ablaufplan zur Prüfung von Ausnahmen nach § 18 a LaplaG vereinbart. Danach wird die Ausnahmeprüfung nach LaplaG als unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ohne Rechtswirksamkeit nach außen. Immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungsbehörde gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin bleibt das LLUR. Die Landesplanung teilt das Ergebnis ihrer Prüfung dem LLUR im Benehmen mit den zuständigen Fachbehörden förmlich mit einer auf den Einzelfall bezogenen Begründung mit.

Nachstehend wird das Vorgehen bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen kurz beschrieben.

WKA sind ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) genehmigungsbedürftig. Bei einer Gesamthöhe von bis zu 50 m bedürfen sie nur einer eigenständigen Baugenehmigung. Das Immissionsschutzrecht unterscheidet zwischen dem förmlichen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung). Grundsätzlich findet das vereinfachte Genehmigungsverfahren bei Anträgen mit weniger als 20 Windkraftanlagen (WKA) Anwendung. Ein förmliches Ge-

nehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) ist an die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gekoppelt (bei 20 oder mehr WKA zwingend, darunter nur, wenn im Rahmen der Standort bezogenen oder allgemeinen Vorprüfung eine UVP-Pflicht ermittelt wird). Im vereinfachten Genehmigungsverfahren beträgt die gesetzlich vorgegebene Verfahrensfrist im Regelfall 3 Monate nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen, im förmlichen Genehmigungsverfahren 7 Monate. Die Frist kann um jeweils drei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge getroffen ist etc. und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ kommen z.B. in Betracht: Naturschutz, Artenschutz, Flugsicherung, Bauplanungsrecht, Denkmalschutz.

Zur Prüfung nach § 18 a Abs. 2 LaplaG (Ausnahmeprüfung) legt die Genehmigungsbehörde der Landesplanungsbehörde alle Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen vor.

Für raumbedeutsame Vorhaben prüft die Landesplanungsbehörde die Zulassung einer Ausnahme von der Unzulässigkeit im Benehmen mit den zuständigen Fachbehörden aufgrund der unter Ziffer II des Erlasses vom 23. Juni 2015 genannten Kriterien. Die Landesplanungsbehörde kann umso eher Ausnahmen zulassen, je weiter die Aufstellung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung der Regionalpläne jeweils zum Sachthema Windenergie vorangeschritten ist.

Bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen ergeben sich folgende zwei Prüfschritte:

#### Schritt 1: Prüfung der Lage innerhalb von Tabukriterien

Sofern der Vorhabenstandort innerhalb eines harten oder eines weichen Tabukriteriums liegt, können grundsätzlich keine Ausnahmen von der vorläufigen Unzulässigkeit zugelassen werden. Unter Umständen kann für raumbedeutsame Vorhaben auch bei Vorliegen weicher Tabukriterien eine Ausnahme nach erfolgter Abwägung der zu berücksichtigenden Belange/Kriterien zugelassen werden, wenn der Zweck des § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG, die Steuerungswirkung der entstehenden Planung für die Windkraftnutzung zu erhalten, nicht berührt ist.

Sind keine Tabukriterien betroffen, folgt Schritt 2:

### Schritt 2: Prüfung der betroffenen Abwägungskriterien

Liegt ein beantragtes Vorhaben nicht innerhalb eines harten oder weichen Tabukriteriums, führt das LLUR nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen das BImSchG-Verfahren durch. Die Landesplanung wird hierbei als Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt. Für Vorhaben, die in Gebieten liegen, die Abwägungskriterien nach Ziffer II. 3 des Erlasses unterliegen, kann die Landesplanung Ausnahmen zulassen.

Die erforderlichen Informationen für die Prüfung einer Ausnahmemöglichkeit erhält die Landesplanung aus den Stellungnahmen der TÖB-Beteiligung des LLUR bzw. durch Herstellen des Benehmens mit den betroffenen Fachbehörden.

Bei der Prüfung der Abwägungsbelange gibt es einerseits Aspekte, die direkt, beispielsweise durch das Votum einer Fachbehörde, oder aber erst nach Vorlage eines entsprechenden Fachgutachtens durch die Fachbehörde entschieden werden können. Andererseits gibt es Kriterien, die im planerischen Gesamtkontext zu bewerten sind, da durch die Landesplanung nicht nur das konkret beantragte Vorhaben zu bewerten ist, sondern immer auch die Fläche im Hinblick auf ihre mögliche Ausweisung als zukünftiges Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu prüfen ist. Daher wird es Anträge nach dem BImSchG geben, über die erst mit entsprechendem Fortgang der Regionalplanung entschieden werden kann. Ausnahmen können in diesen Fällen noch nicht zugelassen werden. Die Genehmigungsbehörde prüft in solchen Fällen im Einvernehmen mit dem Antragsteller die Möglichkeit der Zurückstellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Ein vergleichbares Vorgehen ist mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) für die **gemeindlichen Bauleitplanungen** vereinbart worden. Bauleitplanungen der Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bebauungspläne und Flächennutzungspläne sind gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG der Landesplanung frühzeitig anzuzeigen. Die Landesplanung nimmt zu diesen Plänen soweit erforderlich Stellung und teilt die zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung mit. Im Rahmen von Stellungnahmen zu Bauleitplänen, die eine Steuerung der Windenergienutzung zum Inhalt haben, wird die Landesplanung auch über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 18 a Abs. 2 LaplaG entscheiden. Die Ausnahmeprüfung ist in diesen Fällen Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Im Regelfall wird die Ausnahmeprüfung innerhalb des für die BImSchG-Prüfung vorgesehenen Zeitrahmens von drei bzw. sieben Monaten (nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen) stattfinden und daher nicht zu einer Verzögerung bei neu gestellten Anträgen führen.

### **3. Stand der Prüfung und Erteilung von Ausnahmen nach § 18 a LaplaG und Genehmigungen nach BlmschG**

#### **3.1. Prüfung von Anträgen nach BlmschG**

Bis zum 05.06.2015 wurden WKA noch nach der bisherigen Rechtslage genehmigt. Zwischen dem 05.06.2015 (Inkrafttreten der Änderung des Landesplanungsgesetzes) und dem 06.07.2015 (Veröffentlichung des Planungserlasses im Amtsblatt) wurden keine WKA genehmigt. Bereits vor Veröffentlichung des Planungserlasses wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Landesplanungsbehörde, MELUR und LLUR gebildet und mit der Prüfung der vorliegenden und neuen BlmSchG-Anträge auf die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung begonnen. Neben der Prüfung konkreter Anträge besteht die Möglichkeit, über informelle Anfragen im Vorwege bei der Landesplanung zu erfahren, ob ein Vorhaben innerhalb von Tabuzonen liegt. Die Landesplanungsbehörde hat darüber hinaus Karten der Abwägungsbereiche erstellt, um Gemeinden, Planungsbüros und Investoren die Ermittlung potenzieller Standorte zu erleichtern. Es ist geplant, die Karten zeitnah zu veröffentlichen.

Zum 05.06.2015 waren in Schleswig-Holstein

- |                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| - in Betrieb:                       | 2661 Anlagen |
| - genehmigt, noch nicht in Betrieb: | 420 Anlagen  |

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat im Rahmen der Netzentwicklungsplanung an die Bundesnetzagentur bzw. den Übertragungsnetzbetreiber eine prognostizierte Ausbauerwartung des Landes Schleswig-Holstein (Szenariobetrachtung 2025) von 10.500 MW gemeldet. Legt man bei der Ausbauerwartung von 10.500 MW im Jahr 2025 eine durchschnittliche Anlagengröße von 2,5 – 3 MW zugrunde, ergäbe das rein rechnerisch 3600 bis 4200 Anlagen.

Zum 05.06.2015 (Inkrafttreten der Änderung des Landesplanungsgesetzes) lagen beim LLUR 317 Anträge (= Einzelanlagen) vor, die sich noch in der Prüfung bzw. im Genehmigungsverfahren befanden.

Der Verfahrensstand dieser Anträge ist sehr unterschiedlich und reicht von einer gerade erst erfolgten Antragstellung bis hin zu Anträgen, die nach Durchlaufen des Prüf- und Beteiligungsverfahrens bereits entscheidungsreif sind. Ebenso gibt es Anträge, die aus unterschiedlichen von der Landesregierung nicht zu vertretenden Gründen (z.B. fehlende Unterlagen, weitere Prüferfordernisse, ablehnende Stellungnahmen der Flugsicherung) bereits eine lange Verfahrensdauer aufweisen.

Die beim LLUR vorliegenden Anträge wurden anhand der Kriterien aus dem Planungserlass vom 23. Juni 2015 im Hinblick auf eine Ausnahme nach § 18a Abs. 2 LaplaG überprüft. Nach Auswertung aller vorliegenden Anträge lassen sich folgende Fallkategorien bilden:

### **Kategorie 1: in Tabuzonen**

**50 Anträge** liegen eindeutig innerhalb von Tabuzonen. Damit ist keine Ausnahmeerteilung möglich. Der konkrete Standort, ggf. auch die ganze Fläche kann nicht zukünftiges Vorranggebiet werden. In diese Kategorie fallen viele Anträge, die schon bisher außerhalb der bisherigen Eignungsgebiete lagen und die damit auch nach der alten Rechtslage keine Aussicht auf eine Genehmigung gehabt hätten.

Folgende Tabukriterien verhindern eine Ausnahmeerteilung: 20 x Abstände zur Wohnbebauung im Innenbereich (800 m) und Außenbereich (400 m), 25 x Naturschutzkriterien, 2 x Denkmalschutz, 1 x Deichabstand, 1 x militärischer Schutzbereich.

In diese Kategorie fallen auch mit einem Tabu belastete Standorte, die bei einer geringfügigen Standortverschiebung außerhalb der Tabuzone liegen könnten. Dabei ist zu beachten, dass sich aufgrund des Maßstabssprungs von der Ebene der Regionalplanung auf die Genehmigungsebene räumliche Unschärfen, insbesondere in Randlagen eines Tabukriteriums, ergeben können. Der Unschärfebereich beträgt rd. 100 Meter (abgeleitet aus Maßstab 1:100.000 entsprechend 1 mm auf der Karte = noch lesbarer Bereich der Karte). Landesplanungsbehörde und LLUR prüfen in Kooperation mit den Antragstellern, ob auf Basis genauerer Kartierungen des Antragstellers und / oder geringfügiger Standortverschiebungen doch eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Im Hinblick auf das harte Tabukriterium „militärischer Schutzbereich“ ist derzeit noch fraglich, ob dieses Kriterium so weiter beibehalten werden kann. Es hat sich bei der vorhabenbezogenen Prüfung der Genehmigungsanträge gezeigt, dass es innerhalb der Tabuzonen bereits Zustimmungen zur Errichtung von WKA seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegeben hat. Die Landesplanung wird diese Widersprüche mit dem Bundesamt aufklären.

### **Kategorie 2: außerhalb Tabuzonen, Ausnahmeerteilung möglich**

**150 Anträge** liegen außerhalb von Tabuzonen, im Einzelfall sind Abwägungsbelange betroffen, die vor einer abschließenden Ausnahmeentscheidung einer näheren Bewertung im Benehmen mit den zuständigen Fachbehörden bedürfen, aber nach vorläufiger Einschätzung überwunden werden könnten. Aus landesplanerischer Sicht erscheint eine Ausnahmezulassung möglich.

Nach abgeschlossener Ausnahmeprüfung wurde bislang für einen Windpark auch das BlmschG-Verfahren abgeschlossen. Es wurden **fünf Anträge (Anlagen) genehmigt**.

### **Kategorie 3: außerhalb Tabuzonen, Ausnahmeerteilung abhängig von intensiver Einzelfallprüfung**

Für **66 Anträge** ist derzeit keine Entscheidung möglich, da konkrete Einzelbelange zu prüfen sind. Hierunter fallen z.B. Anträge, bei denen sich unterschiedliche Aus-



gen zum Siedlungsabstand aus der Kartierung der Landesplanung und den Antragsunterlagen gegenüber stehen. In diese Kategorie können auch Anträge für ein Repowering außerhalb der Eignungsgebiete fallen, welches noch nach den dafür im LEP 2010 formulierten Voraussetzungen begonnen wurde (Abbau von Anlagen außerhalb von Eignungsgebieten, Neuerrichtung außerhalb von Eignungsgebieten zulässig, wenn die Anzahl mindestens halbiert wird; LEP Ziffer 3.5.2 Abs. 13). Nach Klärung kann über die Ausnahmefähigkeit entschieden werden.

#### **Kategorie 4: Vorbehalt einer konkretisierten Regionalplanung**

**51 Anträge** liegen außerhalb von Tabuzonen, Abwägungsbelange sind betroffen; eine Entscheidung kann aber erst bei einem konkreteren Sachstand der Teilaufstellung der Regionalpläne erfolgen. In der Regel sind hier landesplanerische Kriterien wie Riegelbildung, Umzingelung, generelle Raumverträglichkeit, charakteristischer Landschaftsraum betroffen. Grundsätzlich ist ein zukünftiges Vorranggebiet nicht generell ausgeschlossen, derzeit kann aber noch keine Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme getroffen werden, die dem planerischen Abwägungsprozess vorgreifen würde.

Seit Inkrafttreten der Änderung des Landesplanungsgesetzes sind für 65 Anlagen neue Anträge gestellt worden. Die Vorprüfung ergab, dass davon 19 Anträge in Tabuzonen liegen, also der Kategorie 1 unterfallen, und keine Ausnahme zugelassen werden kann. Die weiteren nicht in Tabuzonen liegenden 46 Anträge werden nun der weiteren Prüfung unterzogen, ob Abwägungsbelange betroffen sind.

Auch nach einer Ausnahmezulassung werden nach BImSchG nicht alle Anträge genehmigungsfähig sein, da beispielsweise unterschiedliche Antragsteller unabhinstimmte Anträge für die gleichen Flächen gestellt bzw. erforderliche Abstände der WKA untereinander nicht beachtet haben. Auch ist zu beobachten, dass Anträge ungeachtet der planungsrechtlichen Vorgaben der kommunalen Bauleitplanung gestellt worden sind. Auch in diesen Fällen können Ausnahmen nach dem Landesplanungsgesetz zwar möglich sein, das konkrete Bauplanungsrecht stünde jedoch entgegen.

### **3.2. Prüfung von Bauleitplanungen**

Neben den BImSchG-Anträgen liegen einige **Bauleitplanungen von Gemeinden** vor, die einer Ausnahmeprüfung zu unterziehen sind.

Die Genehmigung von Flächennutzungsplänen mit der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung durch das MIB – als zuständige höhere Verwaltungsbehörde i.S.d. § 6 Abs. 1 BauGB – setzt die Erteilung einer Ausnahme durch die Landesplanungsbehörde voraus. Für Flächennutzungspläne, die nach Inkrafttreten des LaplaG und vor Veröffentlichung des Planungserlasses zur Genehmigung anstanden, konnte zunächst eine Genehmigung durch das MIB nicht ausgesprochen werden, da

zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausnahme seitens der Landesplanungsbehörde erklärt werden konnte.

Nach den dem Land vorliegenden Planungsunterlagen befinden sich derzeit 29 Planungen im Aufstellungsverfahren. Bis zum 25.08.2015 standen beim MIB sechs Flächennutzungspläne mit Flächen für die Windkraftnutzung zur Genehmigung an. Für zwei Flächennutzungspläne konnte eine Ausnahme nach LaplaG und anschließend eine Genehmigung durch das MIB erteilt werden. Zwei Pläne mussten versagt werden, zudem wurden zwei Genehmigungsanträge durch die Ämter zurückzogen, weil keine Ausnahme durch die Landesplanung in Aussicht gestellt werden konnte. Diese Pläne können dem MIB erneut zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn im weiteren Verfahren seitens der Landesplanungsbehörde entsprechende Ausnahmen ausgesprochen werden.

In 11 Fällen der Bauleitplanungen liegen auch bereits BlmSchG-Anträge vor. Zu 18 Bauleitplanungen liegt bisher noch kein Genehmigungsantrag nach BlmSchG vor. In diesen Fällen wird die Ausnahmeprüfung nur im Rahmen des gemeindlichen Bauleitplanverfahrens durch die Landesplanung durchgeführt.

#### **4. Fazit und Ausblick**

Die ersten Erfahrungen mit der Anwendung der Ausnahmeprüfung nach § 18 a Abs. 2 LaplaG zeigen, dass das Verfahren praktikabel ist. Ein nennenswerter Teil der vorliegenden Anträge wird eine Ausnahmezulassung nach § 18 a Abs. 2 LaplaG erhalten. Für eine Reihe von weiteren Anträgen ist eine Ausnahmezulassung nicht dauerhaft ausgeschlossen, sondern nur zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Dem Bericht liegt im Hinblick auf die Ausnahmeprüfungen der Verfahrensstand der 32. Kalenderwoche zugrunde. Es ist vorgesehen, beim dritten Windgipfel des Ministerpräsidenten am 04. November 2015 detaillierter über die Erfahrungen zu berichten.

Die Landesplanungsbehörde arbeitet parallel zu den Ausnahmeprüfungen an den Entwürfen für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie. Die kommunale Ebene wird dabei umfassend beteiligt werden. Gebietskulisse für die drei Regionalpläne sind die seit Januar 2014 geltenden neuen Planungsräume. Die Landesplanungsbehörde strebt an, einen ersten Entwurf der Regionalpläne Mitte 2016 zu veröffentlichen. Anhand des Kriterienkataloges wurde inzwischen eine vorläufige Karte der Abwägbereiche erstellt, die zeitnah veröffentlicht werden soll.

Im Verlauf des umfänglichen Planaufstellungsverfahrens wird es verschiedene Informationsveranstaltungen der Landesplanungsbehörde geben.

Nach Fertigstellung der Planentwürfe können die Öffentlichkeit und die weiteren nach dem Landesplanungsgesetz zu beteiligenden Stellen, wie u.a. die kommunale Ebene, Kammern und Verbände, zu den Entwürfen Stellung nehmen. Die Durchführung der Anhörungs- und Beteiligungsverfahren wird die Landesplanungsbehörde gesondert bekanntmachen.

Zwischenzeitlich wurde mit den Kommunalen Landesverbänden auch ein zweites Beratungsrundschreiben Windenergie für die Kommunen Schleswig-Holsteins abgestimmt. Das Rundschreiben enthält Informationen für die Kommunen zu den Auswirkungen und Maßnahmen des Windenergieplanungssicherstellungsgesetzes im Hinblick auf die gemeindliche Bauleitplanung sowie das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Das Rundschreiben wird ebenfalls auf der Internetseite der Landesplanung veröffentlicht werden.